

---

**Verordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz<sup>1</sup>**

---

(Vom 14. Oktober 2008)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt § 31 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008 (EGFamZG),<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1** 1. Anwendbarkeit des Bundesgesetzes<sup>3</sup>

Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen auch auf die nach § 5 EGFamZG unterstellten Selbstständig-erwerbenden anwendbar.

**II. Organisation****§ 2** 1. Zuständiges Departement

<sup>1</sup> Zuständig gemäss § 14 Abs. 1 EGFamZG ist das Departement des Innern.

<sup>2</sup> Es kann für die Ausübung der Aufsicht Weisungen erlassen.

**§ 3** 2. Revision der Familienausgleichskassen

<sup>1</sup> Es gelten die Revisionsvorschriften für die Revisionen der AHV-Ausgleichskassen des Bundesamtes für Sozialversicherung.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Revisionsstellen haben in ihrem Bericht zudem folgende Angaben zu bestätigen:

- a) Notwendige Angaben betreffend den Lastenausgleich (§§ 21-23 EGFamZG),
- b) Höhe der Verwaltungskosten und deren Angemessenheit (§ 20 Abs. 1 EGFamZG).

<sup>3</sup> Die Berichte der Revisionsstellen sind der Familienausgleichskasse Schwyz spätestens bis am 30. Juni des Folgejahres einzureichen.

**§ 4** 3. Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Bericht gemäss § 14 Abs. 3 EGFamZG hat mindestens die Jahresrechnung, die Anlage der Schwankungsreserve, die Abrechnung über den Lastenausgleich sowie statistische Angaben zu enthalten.

<sup>2</sup> Die summarische Zusammenfassung der Revisionsberichte über die im Kanton Schwyz tätigen Familienausgleichskassen sowie der Bericht über die Revision der Familienausgleichskasse Schwyz sind dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

### III. Finanzierung

#### § 5 1. Beitragssatz für Arbeitnehmende

<sup>1</sup> Der Beitragssatz der Familienausgleichskasse Schwyz für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende beträgt 1.6 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme (§ 16 Abs. 3 EGzFamZG).

<sup>2</sup> Die Familienausgleichskasse Schwyz stellt Antrag auf Senkung oder Erhöhung des Beitragssatzes, sofern die Reserven die Werte gemäss § 24 EGFamZG über- bzw. unterschreiten.

#### § 6 2. Beitragssatz für Selbstständigerwerbende

Der Beitragssatz der Selbstständigerwerbenden, die sich dem EGFamZG unterstellt haben, richtet sich nach § 17 Abs. 1 EGFamZG.

#### § 7 3. Nichterwerbstätige

<sup>1</sup> Die Familienausgleichskasse Schwyz stellt Ende Jahr die für Nichterwerbstätige ausbezahlten Familienzulagen dem Kanton in Rechnung.

<sup>2</sup> Sie kann Vorschusszahlungen beantragen.

<sup>3</sup> Die Vergütung der Kosten für die Durchführung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige wird auf 3 % der pro Jahr ausbezahlten Zulagen festgelegt.

#### § 8 4. Lastenausgleich

<sup>1</sup> Die durch die Familienausgleichskassen gemäss § 23 Abs. 2 EGFamZG gemeldeten Zahlen sind für den Lastenausgleich verbindlich. Allfällige durch die Revisionsstellen bestätigte Korrekturen werden in der Abrechnung des Folgejahres berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Familienausgleichskasse Schwyz erstellt jährlich eine Abrechnung aufgrund der gemeldeten Daten und nimmt die Ausgleichszahlungen vor.

<sup>3</sup> Sie sorgt für eine angemessene Information der anderen im Kanton tätigen Familienausgleichskassen.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 9 1. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen vom 10. Dezember 2002<sup>5</sup> wird aufgehoben.

**§ 10**            2. Inkrafttreten, Publikation

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009<sup>6</sup> in Kraft.

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>1</sup> GS 22-34.

<sup>2</sup> SRSZ 370.100.

<sup>3</sup> SR 836.2.

<sup>4</sup> SR 831.10.

<sup>5</sup> GS 20-340.

<sup>6</sup> Abl 2008 2196.